



14. September 2020

Information zur Rückkehr zum Vollbetrieb der Franz Sales Werkstätten

Sehr geehrte Beschäftigte, sehr geehrte Betreuungspersonen,

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat uns am 24. August 2020 darüber informiert, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderung bis zum 21. September 2020 ihren Betrieb im Arbeitsbereich in vollem Umfang wiederaufnehmen sollen.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen dazu zusammengestellt:

Was bedeutet Vollbetrieb?

Ziel des LVR ist es, dass alle Werkstattbeschäftigten wieder am gewohnten Ort, in gewohntem Umfang und zu den verabredeten Konditionen arbeiten. Die Werkstätten sorgen dabei für den bestmöglichen Infektionsschutz nach den gesetzlichen Regelungen.

Damit alle Beschäftigten und Mitarbeiter in den Werkstätten sicher arbeiten können, gibt es verschiedene Maßnahmen und Regelungen. Am wichtigsten ist die AHA-Regel:

Abstand von 1,5 m halten – Händewaschen – Alltagsmaske (Mund-Nase-Schutz) tragen.

In der Werkstatt ist **verpflichtend ein Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen**. Nur am Arbeitsplatz und wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, muss keine Maske getragen werden. Weil das Tragen der Maske anstrengend sein kann, wird für ausreichende Pausen gesorgt.

In allen Werkstätten stehen ausreichend hautschonende **Seife, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel** zur Verfügung. Die Mitarbeiter achten auf regelmäßiges **Lüften**. Es stehen ausreichend **Masken (MNS)** für alle Beschäftigten und Mitarbeiter zur Verfügung.

In manchen Betrieben werden die **Pausenzeiten** angepasst, damit sich nicht zu viele Personen gleichzeitig im Speiseraum aufhalten. Dann wird zum Beispiel in mehreren Gruppen nacheinander zu Mittag gegessen.

Viele Räume der Werkstätten wurden so umgestaltet, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Wo das nicht möglich ist, kommen z. B. Trennscheiben aus Plexiglas zum Einsatz. In manchen Betrieben werden **zusätzliche Räume** genutzt, damit alle Beschäftigten einen Arbeitsplatz haben, der den Anforderungen des Infektionsschutzes entspricht.

Was ist mit dem Fahrdienst?

Der Fahrdienst fährt wieder seine ursprünglichen Touren. Alle Plätze in den Fahrzeugen dürfen besetzt werden. Alle Personen in den Fahrzeugen müssen einen Mund-Nase-Schutz tragen. Wer den Fahrdienst nutzt, erhält von der Werkstatt dafür **Wege-Masken**.

Beschäftigte mit einer ärztlichen Bescheinigung, dass kein MNS getragen werden kann, werden nicht gemeinsam mit anderen Beschäftigten befördert. Wenn Angehörige einen Beschäftigten, der keinen MNS tragen kann, mit einem privaten Pkw zur Werkstatt fahren und wieder abholen, können sie dafür gegebenenfalls Fahrtkosten von 0,30 €/km mit dem Kostenträger (z.B. Landschaftsverband Rheinland) abrechnen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Kostenträger erforderlich.

Bei Urlaub oder Krankheit des Beschäftigten, ist der Fahrdienst wie gewohnt zu informieren.



Was gilt für Beschäftigte, die sich nicht an Hygiene-Regeln halten können?

Auch für Beschäftigte, die sich nicht an Hygiene-Regeln halten können, ist die Teilhabe am Arbeitsleben möglich. Für sie gibt es **Notgruppen** in der Werkstatt. In **Ausnahmefällen** sind auch individuelle Lösungen außerhalb der Werkstatt möglich. Diese müssen vorab vom Kostenträger geprüft und genehmigt werden. Die Abwicklung in der Werkstatt läuft über den Sozialen Dienst.

Können Beschäftigte der Werkstatt aus persönlichen Gründen fernbleiben?

Der LVR weist darauf hin, dass **keine „Freiwilligkeit“** des Werkstattbesuchs besteht. Ab dem 21.09.2020 gilt der normale Betrieb mit seinen bekannten Abwesenheitsregelungen. Die Werkstatt ist verpflichtet, den LVR zu informieren, wenn Beschäftigte aus persönlichen Gründen nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, obwohl sich an Hygienevorgaben halten können (z. B. MNS tragen). Damit es in diesen Fällen nicht zu einer vorübergehenden Abmeldung von der Werkstatt kommt, ist ein individueller Austausch mit der Werkstatt dringend erforderlich, um zeitnah eine Lösung zur Teilnahme am Arbeitsleben im Regelbetrieb zu finden.

Was passiert, wenn ich vorübergehend abgemeldet werde?

Wer vorübergehend abgemeldet wird, erhält in dieser Zeit kein Entgelt und muss sich selbst krankenversichern.

Was ist, wenn Beschäftigte oder Mitarbeiter Erkältungssymptome haben?

Wer Atemwegssymptome oder Fieber hat, soll sich generell nicht in der Werkstatt aufhalten. Nur ein Arzt kann klären, ob es sich um eine Erkältung handelt. Wird während der Arbeitszeit Fieber festgestellt, muss diese Person die Arbeit niederlegen und nach Hause gehen.

Ein **Hinweis zu Lohnfortzahlung für Beschäftigte im Krankheitsfall**: Quarantänebedingte Abwesenheitszeiten sind nicht auf die 42-Tage-Regel anzurechnen.

Alle Regelungen gelten entsprechend der jeweils gültigen Corona-Schutz-Verordnung.

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren Gruppenleiter in Ihrer Arbeitsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ann-Katrin Glüsing
Geschäftsführung der
Franz Sales Werkstätten GmbH

Wichtig: Ab dem 21.09.2020 stehen Ihnen diese Telefonnummern als **Werkstatt-Hotline** zur Verfügung: Tel. 0172 . 34 28 803 (Frau Behmenburg) und Tel. 0174 . 31 39 164 (Frau Goebel)